

Vorschriften für Belagsaufbrüche und Bauarbeiten im öffentlichen Grund

1. Allgemeine Bedingungen

- a) Sämtliche Aufbrüche auf öffentlichem Grund (Strassen, Gehwege, Plätze) sind bewilligungspflichtig (§ 103 Baugesetz).
- b) Das Aufbruchgesuch ist 30 Tage vor Beginn der Aufbrucharbeiten mit einem Situationsplan Mst. 1:200 über www.i-map.ch/brugg_public/index.php einzureichen.
- c) Das Signalisation- und Verkehrskonzept während der Baustelle ist mind. 30 Tage vor Baubeginn an die Regionalpolizei Brugg brugg.posten@repol.ag.ch und an die Abteilung Planung und Bau zuzustellen.
- d) Das Informationsschreiben für die Anwohner ist mind. 30 Tage vor Baustart an den Werkdienst, die Regionalpolizei und an die Abteilung Planung & Bau zur Kontrolle zu verschicken.
- e) Die betroffenen Anstösser müssen mind. 14 Tage vor Baubeginn über den genauen Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten informiert werden.
- f) Vor Ausführung der Wiederherstellungs- und Belagsarbeiten sind mit einem Vertreter von Planung & Bau die Instandstellungsflächen abzugrenzen, Meldung an tiefbau@brugg.ch.
- g) Gemeinsam mit einem Vertreter von Planung & Bau ist das Werk abzunehmen, Meldung an tiefbau@brugg.ch.
- h) Nach Bauvollendung sind sämtliche fehlenden oder beschädigten Grenzzeichen, auf Kosten des Bauherrn, durch den Grundbuchgeometer brugg@portaag.ch rekonstruieren zu lassen.
- i) Spätestens 10 Tage nach Abschluss der Arbeiten ist das Belagseinbauprotokoll der Stadt Brugg (siehe Seite 5), an die Abteilung Planung & Bau per Mail an tiefbau@brugg.ch vollständig ausgefüllt abzugeben.
- j) Der Bauherr haftet gegenüber der Stadt als auch Dritten für Schäden, welche aus dem Bau, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Bei Grabarbeiten in Nähe von Mauern, Einfriedungen und Abschlüssen wird zu dessen Dokumentation dringend empfohlen, Fotos oder Rissprotokolle anzufertigen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkungen oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.
- k) Die Aufbruchbewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn entweder die Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf, ist die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse auf Kosten des Bauherrn vorzunehmen.
- l) Die Reinigung von verschmutzten Verkehrswegen hat laufend zu erfolgen. Der Verursacher der Verschmutzung ist für die Reinigung verantwortlich und hat die entsprechenden Aufwendungen zu tragen.
- m) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die Strassenabläufe im Bauperimeter auszupumpen.

2. Technische Vorschriften

2.1. Normen

Die mit dem Grabenaufbruch zusammenhängenden Arbeiten sind von einem im Tiefbau versierten Bauunternehmen fachgerecht auszuführen und haben den jeweils gültigen Normen und Verordnungen zu entsprechen. Im speziellen sind dies:

Bauarbeitenverordnung (BauAV) vom 18. Juni 2021 (In Kraft am 1. Januar 2022).

VSS SN 640 535 Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften

VSS 40538B Grabarbeiten; Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund

VSS 40 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen

2.2.Durchfahrt, Verkehrsbehinderungen

Sowohl der öffentliche als auch der private Verkehr darf nicht erheblich gehemmt oder irgendwie gefährdet werden. Die Durchfahrtsbreite beträgt mindestens 3.50 m (Feuerwehr). Der öffentliche Verkehr (Postauto) sowie die Rettungs- und öffentlichen Dienste dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet sein.

2.3.Signale und Markierungen

Wenn bestehende Signale oder Markierungen entfernt wurden, müssen diese vom Gesuchsteller wieder im Originalzustand aufgestellt werden. Nach der Instandstellung muss die Regionalpolizei für die Abnahme aufgeboten werden.

Für Signale und Markierungen bei Einmündungen in die Kantonstrasse ist der Strassenmeister des Kantons zuständig.

2.4.Vermessungs- und Grenzpunkte

Vermessungs- und Grenzpunkte dürfen nicht entfernt oder versetzt werden.

2.5.Aufbrucharbeiten / Grabarbeiten

- a) Belagsaufbrüche sind ohne Anschneiden des Belags untersagt.
- b) Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Bestehende Leitungen sind anhand der Leitungskataster anzuzeichnen und vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten sind die notwendigen Sondierungen zu veranlassen. Beschädigungen von Leitungen und Kabeln aller Art werden durch die Werkeigentümer in Rechnung gestellt.
- c) Damit eine optimale Verdichtung erreicht werden kann, ist eine minimale Grabenbreite von 60 cm einzuhalten.

2.6.Werkleitungen

- a) Die Werkleitungen sind gemäss Vorschriften des Werkleitungseigentümers oder Rohrlieferanten einzubetten. Dabei ist auf eine gute Unterstopfung der Rohre und eine einwandfreie Verdichtung des verwendeten Umhüllungsmaterial zu achten.

2.7.Auffüllungen / Verdichtung

- a) Die Grabenauffüllung hat in Schichten von max. 30 cm Stärke zu erfolgen, welche mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME1 Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m²; Gehwege 80 MN/m², ME2/ME1 ≤ 2.5) verdichtet werden.
- b) Bei Unterhöhungen des bestehenden Belags, ist an dieser Stelle vor der Grabenauffüllung der Belag zu entfernen. Es dürfen keine Setzungen entstehen.
- c) Für die Auffüllung sind ungebundene Gemische 0/45 nach SN 670 119-NA zu verwenden. Mit Zustimmung der Abteilung Planung & Bau kann geeignetes, sauberes, frostsicheres und gut verdichtbares Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wieder verwendet werden
- d) Die obersten 60 cm müssen zwingend mit ungebundene Gemische 0/45 eingefüllt werden.

2.8.Wiederinstandstellung des Strassenbelags und der Pflästerarbeiten

- a) Belags- und Pflästerungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Unternehmen ausgeführt werden. Werden die genannten Arbeiten nicht innert nützlicher Frist ausgeführt, so wird die Abteilung Planung & Bau auf Kosten des Bauherrn die Arbeiten in Auftrag geben (Ersatzvornahme).
- b) Ohne Absprache mit der Abteilung Planung & Bau ist der neue Belag gemäss den „Technischen Vorschriften“ im Anhang einzubringen.

- c) Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen müssen entfernt und ersetzt werden (Anschnittbreite gleich mindestens Walzenbreite). Bei Belagstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen. Belagsränder müssen mit Bitumenlack gestrichen werden.
- d) Können in Wintermonaten witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden, ist die Tragschicht ACT bis OK angrenzenden Belag einzubauen. In der drauffolgenden Deckbelagsetappe ist die ACT auf Deckbelagsstärke mindestens 10 cm über die Belagsfugen hinaus abzufräsen und Deckbelag einzubauen.
- e) Im Zeitraum vom 1. November bis 31. März müssen Stahlplatten über Gräben vollständig versenkt sein, damit der Winterdienst hindernisfrei durchgeführt werden kann.

2.9.Strassenabläufe und Kontrollschächte

- a) Der Strassenablauf ist gemäss der Aargauer Kantonsnorm 401.302 zu erstellen.
- b) Für Schachtabdeckungen sind nur Beton-Guss Deckel zum Beispiel der Firma vonRoll Hydro Figur 2732/2733 Typ 010 Modell 60 oder gleichwertig zulässig. Die Schachtabdeckungen sind zu beschriften.
- c) Für Rostabdeckung sind nur zum Beispiel der Firma vonRoll Hydro Figur 2933 Typ 005 Modell 10 oder gleichwertig zulässig.

Abteilung Planung & Bau Brugg, August 2026

Technische Vorschriften, ANHANG für das Aufbrechen und das Wiederherstellen von Gräben und Belägen im öffentlichen Grund

Normblatt für Strassenaufbrüche

Der **neue Belag** muss mindestens in der Stärke der bestehenden Beläge eingebaut werden; im Minimum aber:

Bei Gehwegen:	Deckschicht	3.0 cm AC 8 N
	Tragschicht	7.0 cm AC T 22 N
Bei Erschliessungsstrassen	Deckschicht	3.5 cm AC 11 N
	Tragschicht	7.0 cm AC T 22 N
Bei Sammelstrassen und besonderer Beanspruchung (z.B. Bus):	Deckschicht	3.0 cm SDA 4-12
	Tragschicht	9.0 cm AC T 22 S

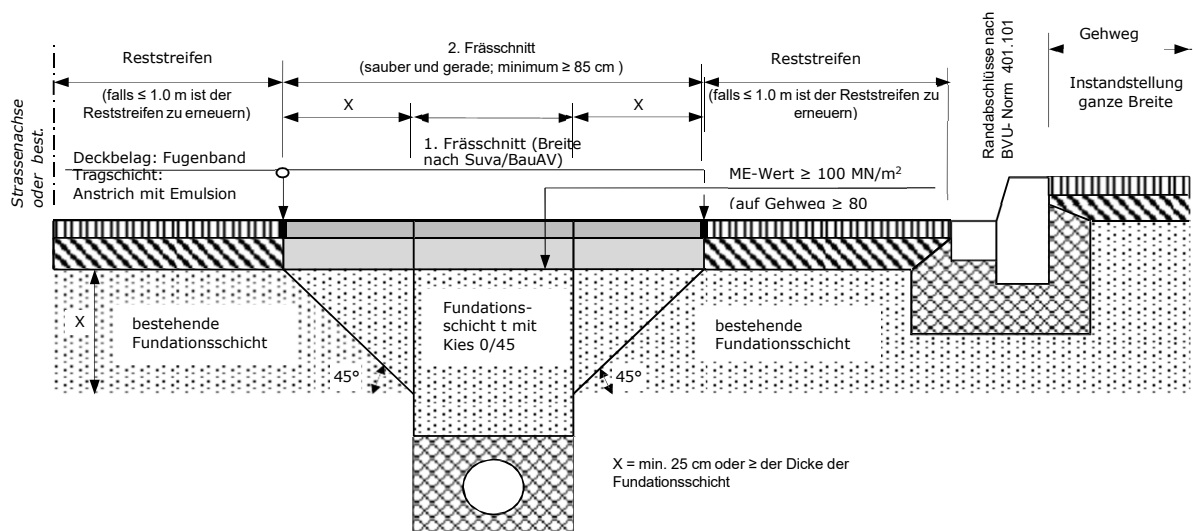
Provisorischer Belag: 6.0 cm AC T 16 oder AC T 22

Die Mindesttemperaturen für den Belageinbau betragen:

Tragschicht Luft-Temperatur $\geq +5^{\circ}\text{C}$

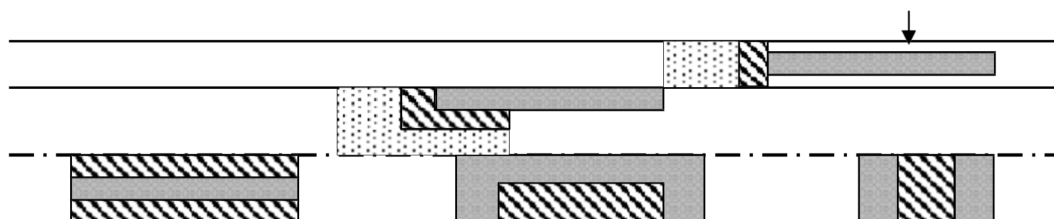
Deckschicht Temperatur der Unterlage $\geq +15^{\circ}\text{C}$ oder «warm in warm»

Schemaskizze Belageinbau: (gem. Aargauer Kantonsnorm 404.950)



Schemaskizze Restflächen:

Gehweg immer: Instandstellung ganze Breite



-  Graben
-  Restflächen ($\leq 1.0\text{ m}$)
-  Bestehender Belagsflick

Strassenaufbruch- und Belagseinbauprotokoll

Dieses Formular, ist spätestens 10 Arbeitstage nach Abschluss der Arbeiten vollständig ausgefüllt im pdf-Format an tiefbau@brugg.ch zu senden.

Bewilligungs-Nr.: _____

Strassenname: _____ Haus-Nr.: _____

Bauleitung: _____

Belagsunternehmer: _____

Beanspruchte Fläche:

- Gehweg: = _____ m²

- Fahrbahn: = _____ m²

Laufmeter Belagsanschnitt: = _____ m'

Grabenfüllung: Verwendetes Kiesgemisch: _____

Foundationsschicht: Verwendetes Kiesgemisch: _____

Tragschicht:

Einbaudatum: _____ Einbauzeit: von _____ bis _____

Witterung: _____ Temperatur: Boden: _____ °C; Luft: _____ °C

Mischgutsorte-/typ: _____ Schichtdicke: _____

Deckbelag:

Einbaudatum: _____ Einbauzeit: von _____ bis _____

Witterung: _____ Temperatur: Boden: _____ °C; Luft: _____ °C

Mischgutsorte-/typ: _____ Schichtdicke: _____

Voranstich Typ: _____ Fugenband: Typ: _____

Plattendruckversuche: Wurden Plattendruckversuche ausgeführt: ☐ Ja ☐ Nein

Messwerte: _____
(Die Protokolle sind beizulegen)

Markierung:

Wurde Markierung entfernt: ☐ Ja ☐ Nein

Falls Ja, wurde dies der Regionalpolizei zur Wiederherstellung gemeldet: ☐ Ja ☐ Nein

Bemerkungen/besondere Vorkommnisse:

Datum: _____ Unterschrift des Unternehmers _____

Allgemeine Auskünfte, Kehr- und Grünentsorgung:

Stadt Brugg
Planung & Bau
Hauptstrasse 5
5200 Brugg
056 461 76 33
tiefbau@brugg.ch

Für Unterhalt, Baumschutz:

Stadt Brugg
Werkdienst
Friedhofweg 5
5200 Brugg
056 442 52 74
werkdienst@brugg.ch

Für Markierungen, Signalisationen:

Regionalpolizei
Kornhaus
Untere Hofstatt 4
5200 Brugg
056 461 81 00
brugg.posten@repol.ag.ch

Für Werkleitungen:

IBB Energie AG
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg
056 460 28 00
Werkleitungspläne können unter untenstehenden Link bestellt werden:
<https://www.ibbrugg.ch/online-schalter/werkleitungsauskunft>

Für Grenz- und Vermessungszeichen:

Porta AG
Neumarkt 1
5201 Brugg
058 580 97 97
brugg@portaag.ch

**Department Bau, Verkehr und Umwelt
Unterhaltskreis II
Strassenmeister**

Brackrütistrasse 5
5210 Windisch
056 460 02 40